

Satzung des Vereines Taubenhilfe Siegen

§1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein trägt den Namen Taubenhilfe Siegen.
2. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereines ist in Siegen. Seine Tätigkeit erstreckt sich in erster Linie auf das Stadtgebiet Siegen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereines

1. Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Tierschutzes und die Lösung der Stadttaubenproblematik. Stadttauben sind die Nachkommen verwilderter Haus- bzw. Brieftauben, die sich in Schwärmen im Stadtzentrum aufhalten, dort von weggeworfenen Essensresten leben und bis zu acht Mal im Jahr brüten. Ihre Ansammlung an öffentlichen Plätzen sowie der anfallende Kot wird in der Bevölkerung häufig als problematisch wahrgenommen. Die Tiere sind standorttreu und daher an ihre Umgebung gebunden, weswegen die seit Jahrzehnten durchgeführte Vergrämungspolitik nicht erfolgreich ist.

Der Verein strebt eine nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen der Siegener Stadttauben sowie eine dauerhafte und tierschutzgerechte Regulierung der Population an. Er sieht sich ausdrücklich nicht nur dem Tierschutz verpflichtet, sondern auch den Interessen der Bürger*innen und der Stadt Siegen: Durch die tierschutzgerechte Betreuung der Stadttauben entsteht weniger Verschmutzung in der Stadt.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - a. Die flächendeckende Einrichtung betreuter Taubenschläge in Kooperation mit der Stadt Siegen sowie dem Tierschutzverein Siegen e.V. in den von Stadttauben besiedelten Gebieten wird angestrebt. In den betreuten Taubenschlägen werden die Tiere artgerecht gefüttert, mit frischem Wasser versorgt, der anfallende Kot wird fachgerecht beseitigt und die Eier der Tiere durch Kunststoffattrappen ausgetauscht. Auf diese Weise werden die Tiere

sowohl angemessen versorgt als auch ihre Population reguliert und die Stadt weniger verschmutzt, da die Stadttauben sich zu rund 80% der Zeit in ihrem Schlag aufhalten, wenn sie dort Futter und einen Ruheplatz vorfinden.

- b. Es wird angestrebt, kontrollierte Futterstellen in Absprache mit der Stadt Siegen an stark frequentierten Stellen zu etablieren und durch Mitglieder des Vereines zu betreuen. So wird die Verelendung der Tiere an Stellen, an denen (noch) keine betreuten Taubenschläge eingerichtet werden können, durch artgerechtes Futter beendet, die häufig nicht artgerechte Fütterung aus der Bevölkerung mit Essensresten reduziert und die Versorgung kranker oder verletzter Tiere vereinfacht.
- c. Es findet ein regelmäßiger Austausch von Eiern an bekannten und erreichbaren Nistplätzen auch außerhalb der Taubenschläge statt.
- d. Für die artgerechte Haltung von Tauben, die durch gesundheitliche Einschränkungen kein Leben mehr auf der Straße führen können, soll eine geschlossene Voliere gebaut werden.
- e. Es soll regelmäßig in der Öffentlichkeit über die Stadttaubenproblematik und ihre Ursache aufgeklärt werden, um das Verständnis und die Toleranz von Tauben in der Bevölkerung zu verbessern.
- f. Die Interessen des Vereines werden gegenüber Dritten (bspw. Behörden, Medien) vertreten. Beratung und Fachgespräche mit politischen Institutionen, Verwaltung und Bürgern können durchgeführt werden.
- g. Um die Ziele zu erreichen, ist eine Kooperation mit anderen Vereinen möglich, die ähnliche oder gleiche Ziele verfolgen.
- h. Die Anzahl der getauschten Eier sowie die anfallende und entsorgte Kotmenge wird festgehalten.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist der Tierschutz. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Es darf keine Person für Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Mitglieder des Vereines sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsaufgaben eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz beschließen.
5. Der Verein ist politisch, religiös und weltanschaulich nicht gebunden.

§4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person, die sich glaubhaft mit dem Vereinszweck identifizieren kann, kann Mitglied des Vereines werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§5 Ende der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum 31. Dezember des Jahres möglich. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung des Jahresbeitrages.
2. Einem Mitglied kann die Vereinsmitgliedschaft durch den Verein fristlos gekündigt werden, wenn sein/ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder wenn die Zahlung des Vereinsbeitrages bis zum Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember des jeweiligen Jahres) nicht entrichtet wurde. Über eine Kündigung entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod einer Person, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Vereinsbeitrag ist bis zum 31.03. für das jeweilige Geschäftsjahr auf das Konto des Vereines zu entrichten.
2. Es gibt 3 unterschiedliche Modelle der Mitgliedschaft, welche frei gewählt werden können:
 - a. Eine kleine Mitgliedschaft für 2€ pro Monat bzw. 24€ im Jahr

- b. Eine reguläre Mitgliedschaft für 5€ pro Monat bzw. 60€ im Jahr sowie
 - c. Eine Fördermitgliedschaft für 10€ pro Monat bzw. 120€ im Jahr.
3. Die unterschiedlichen Modelle geben den Mitgliedschaften keine unterschiedlichen Rechte. Sie dienen lediglich dazu, dass jedes Mitglied dem Verein im Rahmen seiner Mitgliedschaft den Beitrag geben kann, den es sich leisten kann und möchte.

§ 7 Organe

1. Der Verein Taubenhilfe Siegen e.V. hat folgende Organe:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand.
2. Über die Beschlüsse der Organe sind Protokolle anzufertigen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden sowie dem/der Kassenwart/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder zusammen sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für eine Amtsdauer von 12 Monaten gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes in jedem Fall im Amt.
3. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, führt Vereinsbeschlüsse aus, verwaltet das Vereinsvermögen und beruft Mitgliederversammlungen ein.
4. Der/die Kassenwart/in verwaltet die Kasse, nimmt Spenden an, stellt Spendenbescheinigungen aus und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereines.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet planmäßig einmal im Kalenderjahr statt.
2. Eine außerplanmäßige Mitgliederversammlung kann, wenn es im Interesse des Vereines ist, durch mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt werden. Die Einberufung erfolgt in Schriftform durch den Vorstand.

3. Jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand in Schriftform mit einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.
4. Die Mitgliederversammlung ist für die Wahl und/oder Abberufung des Vorstandes, seine Entlastung, die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen sowie Satzungsänderungen verantwortlich. Sie entscheidet über die Auflösung des Vereines.
5. Der Vorstand hat bei der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und einen Kassenbericht über das vergangene Geschäftsjahr abzulegen.
6. Die Mitgliederversammlung kann digital durchgeführt werden.

§ 10 Auflösung des Vereines

1. Für die Auflösung des Vereines ist eine Zustimmung von drei Vierteln der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Tierschutzverein Siegen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Gründung des Vereines vorläufig und nach Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht endgültig in Kraft.

Siegen, den 8. Mai 2021